



Weisung über die finanzielle Unterstützung an Schullagerbeiträge

1.) Allgemeines

Die Gemeinden Koppigen und Willadingen besitzen Legate, welche für die Unterstützung von Familien in finanziellen Schwierigkeiten gedacht sind. Der Zweck dieser Legate legt fest, dass die Gelder nur für Lagerschulwochen bestimmt sind. Der Gemeinderat von Koppigen und Willadingen hat entschieden, dem Gemeindeverband Koppigen für die Schule Regio Koppigen jährlich den Zinsertrag dieser Legate zu überweisen.

Ist Ende Jahr nicht der ganze Zinsertrag für die Unterstützung aufgebraucht worden, soll dieser in die allgemeine Schullagerkasse fließen.

Die vorliegende Weisung soll festlegen, ab wann und wie hoch für Familien mit geringem Einkommen die Elternbeiträge reduziert sind und vom Gemeindeverband Koppigen übernommen werden.

2.) Anspruchsberechtigung

Berechtigt ein Gesuch einzureichen sind Eltern, welche Wohnsitz in den angeschlossenen Verbandsgemeinden haben und deren Kinder in der Schule Regio Koppigen zur Schule gehen. Auch Kinder, welche in der Friedau wohnen und in der Schule Regio Koppigen zur Schule gehen sind anspruchsberechtigt.

3.) Persönliche Verhältnisse

Zur Familie zählen Kinder, welche das 25. Altersjahr nicht überschritten haben, sowie Konkubinatspartner, sofern diese bereits 5 Jahre im gemeinsamen Haushalt leben.

4.) Finanzielle Verhältnisse

Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das massgebende Einkommen (damit sind Nettolohn, Ersatzeinkommen und Unterhaltsbeiträge gemeint) und fünf Prozent vom Nettovermögen heranzuziehen (analog Berechnung Tagesschultarif).

5.) Ermittlung des Einkommens und Vermögens

Das massgebende Einkommen und Vermögen bestimmt sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt. Liegt ein Konkubinatsverhältnis vor, welches länger als 5 Jahre dauert, wird auch das Einkommen und Vermögen des Konkubinatspartners zur Berechnung herangezogen (Anhang 1).

6.) Grenzwert

Gemäss „Konzept Lagerwochen“ der Schule Regio Koppigen soll der Elternbeitrag die maximale Höhe von Fr. 155.00 nicht überschreiten.

7.) Geltendmachung des Beitrages

Die Geltendmachung eines Lagerkostenbeitrages erfolgt mittels Gesuch an die Schulleitung. Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Eltern gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden (gemäss Art. 153 Abs. 2 lit. a) Steuergesetz – BSG 661.11). Das Beitragsgesuch muss spätestens 14 Tage vor dem Lager eingereicht werden. Sollte die Einreichungsfrist nicht eingehalten werden verfällt die Berechtigung auf einen Lagerkostenbeitrag seitens des Gemeindeverbandes.

8.) Beitragsberechnung

Der Verbandsbeitrag (maximal 80 Prozent) an die Lagerkosten wird abgestuft nach Einkommen und der Kinderzahl (Art. 3) bemessen. Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Schullagerkosten werden im Anhang 2 zu dieser Weisung festgehalten. Die fehlenden Lagerbeiträge müssen von den Eltern bezahlt und direkt bei der Schule bar abgegeben werden.

9.) Entscheid / Auszahlung / Verbuchung

Die Schulleitung überprüft das Gesuch in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung des Gemeindeverbandes (Zugang zu Steuerdaten). Der Entscheid wird den Eltern sowie dem Verbandsrat schriftlich mitgeteilt. Der gutgesprochene Lagerbeitrag wird den Eltern nicht direkt ausbezahlt, sondern buchhalterisch intern mit der Schule verrechnet.

Den am Jahresende nicht aufgebrauchten Zinsertrag wird jährlich unter der Funktion „Bildung“ der Erfolgsrechnung zugewiesen.

10.) Inkrafttreten

Diese Weisung inkl. Anhang 1 + 2 wurde am 2. November 2022 durch den Verbandsrat genehmigt und tritt per 01. Januar 2023 in Kraft. Sie hebt die Weisung vom 1. Januar 2018 auf.

Der Verbandsrat

Der Präsident



Bernhard Rüttimann

Die Sekretärin



Martina Scheidegger

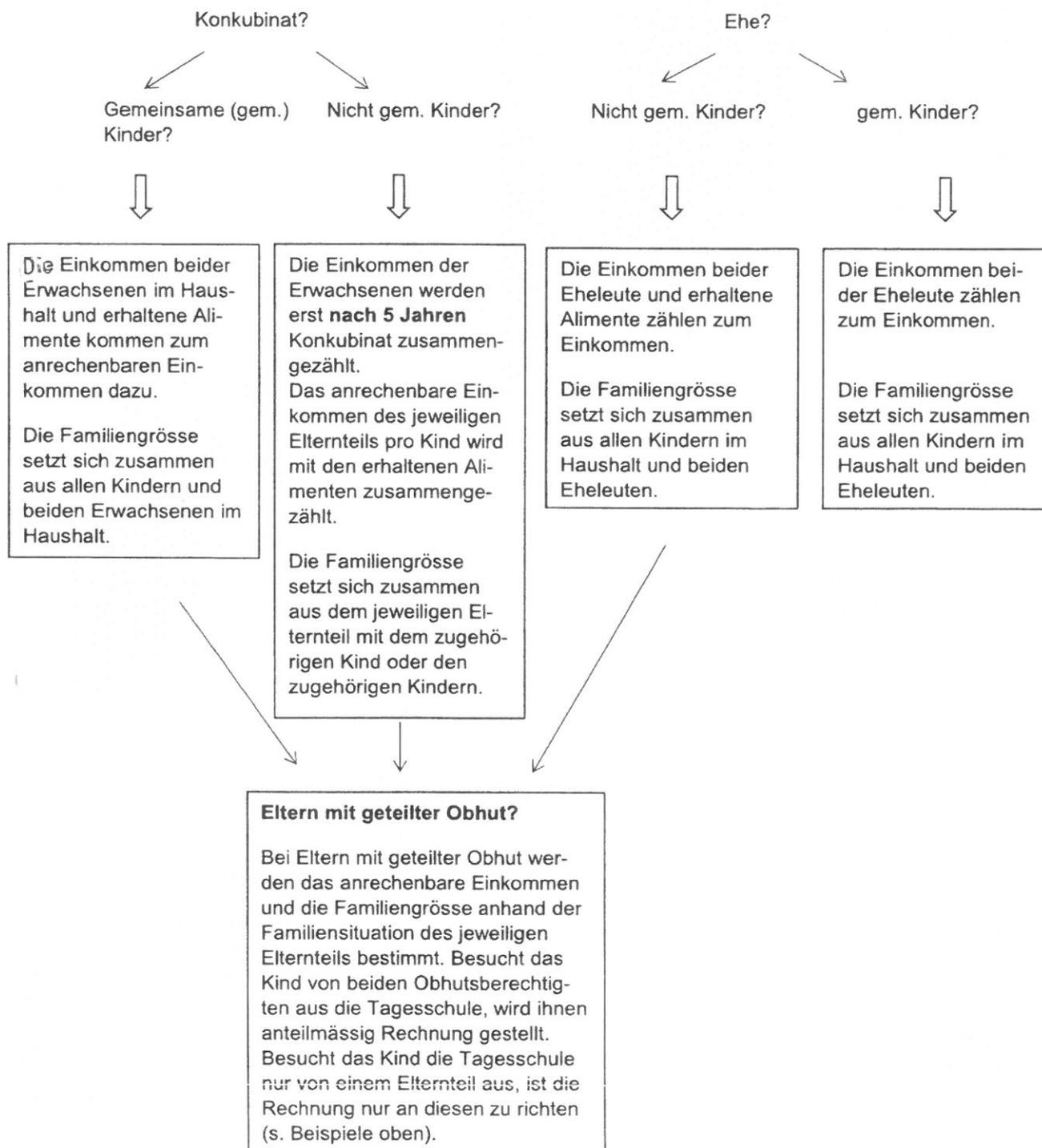
Koppigen, 21.11.2022 ms

Anhang 1

zur Verordnung über die finanzielle Unterstützung an Schullagerbeiträge

Einkommen und Familiengrösse bei verschiedenen Familienkonstellationen und geteilter Obhut

Anhand der folgenden Fragen können Sie anrechenbare Einkommensanteile sowie die Familiengrösse für verschiedene Familienkonstellationen bestimmen:



Anhang 2

zur Verordnung über die finanzielle Unterstützung an Schullagerbeiträge

Berechnungsschema für die Verbandsbeiträge an die Schullagerkosten

massgebendes Einkommen gemäss Art. 5														
Kinder- zahl	bis Fr. 15'000.00		bis Fr. 22'000.00		bis Fr. 29'000.00		bis Fr. 36'000.00		bis Fr. 43'000.00		bis Fr. 50'000.00		bis Fr. 57'000.00	
	Eltern	Gemeinde												
1	20 %	80 %	36 %	64 %	68 %	32 %	8 %	92 %	8 %	100 %	0 %	100 %	0 %	0 %
2	20 %	80 %	28 %	72 %	60 %	40 %	16 %	84 %	16 %	100 %	0 %	100 %	0 %	0 %
3	20 %	80 %	20 %	80 %	52 %	48 %	24 %	76 %	24 %	100 %	0 %	100 %	0 %	0 %
4	20 %	80 %	20 %	80 %	44 %	56 %	32 %	68 %	32 %	92 %	8 %	100 %	0 %	0 %
5	20 %	80 %	20 %	80 %	36 %	64 %	40 %	60 %	40 %	84 %	16 %	100 %	0 %	0 %
6	20 %	80 %	20 %	80 %	28 %	72 %	48 %	52 %	48 %	76 %	24 %	84 %	16 %	0 %
7	20 %	80 %	20 %	80 %	20 %	80 %	56 %	44 %	32 %	68 %	32 %	76 %	24 %	8 %
8	20 %	80 %	20 %	80 %	20 %	80 %	64 %	36 %	64 %	60 %	40 %	68 %	32 %	16 %